

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p align="center">§9 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des I. Nachtrags</p>	<p align="center">§ 9 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des II. Nachtrags</p>

<p align="center">§ 9 Vergabeausschuss</p>	<p align="center">§ 9 Vergabeausschuss</p>
<p>Der Ausschuss entscheidet:</p> <p>1 a) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet,</p> <p>1 b) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlages) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 500.000 € überschreitet, soweit es sich um Aufträge derjenigen Organisationseinheiten handelt, die mit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II befasst sind. Welche Organisationseinheiten betroffen sind, wird durch Verfügung festgelegt.</p> <p>2. über Nachaufträge, zu 1., die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 € betragen. Dies gilt nicht, wenn und solange der ursprüngliche Auftragswert insgesamt nicht überschritten wird. Nachtragsaufträge sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.</p> <p>3. über die Anwendung von nicht ohnehin verbindlichen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen, soweit es sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und nicht um Beschaffungsgrundsätze im Sinne des § 14 Abs. 2 Ziffer 8 dieser Zuständigkeitsordnung handelt,</p> <p>4. der Ausschuss wird über alle Aufträge nach VOB, VOL und VOF über 3.000 € zeitnah in Kenntnis gesetzt. Die Information muss folgenden Inhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Auftragserteilung - Firma und Firmensitz - Auftragsgegenstand - vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote) - Finanzierung (Haushaltsstelle bzw. Wirtschaftsplan) - Auftragssumme. <p>Die Ergänzung des § 9 Ziffer 1 der Zuständigkeitsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.</p>	<p>Der Ausschuss entscheidet:</p> <p>1 a) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet,</p> <p>1 b) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlages) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 500.000 € überschreitet, soweit es sich um Aufträge derjenigen Organisationseinheiten handelt, die mit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II befasst sind. Welche Organisationseinheiten betroffen sind, wird durch Verfügung festgelegt.</p> <p>2. über Nachaufträge, zu 1., die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 € betragen. Dies gilt nicht, wenn und solange der ursprüngliche Auftragswert insgesamt nicht überschritten wird. Nachtragsaufträge sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.</p> <p>3. über die Anwendung von nicht ohnehin verbindlichen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen, soweit es sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und nicht um Beschaffungsgrundsätze im Sinne des § 14 Abs. 2 Ziffer 8 dieser Zuständigkeitsordnung handelt,</p> <p>4. der Ausschuss wird über alle Aufträge nach VOB, VOL und VOF über 3.000 € zeitnah in Kenntnis gesetzt. Die Information muss folgenden Inhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Auftragserteilung - Firma und Firmensitz - Auftragsgegenstand - vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote) - Finanzierung (Haushaltsstelle bzw. Wirtschaftsplan) - Auftragssumme. <p>Die Ergänzung des § 9 Ziffer 1 der Zuständigkeitsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.</p>

